

Satzung des Bundesverbands der Deutschen Fluggesellschaften (BDF)

in der Fassung vom 2. November 2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften“ (BDF). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband von deutschen Fluggesellschaften. Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. An Tarifverhandlungen nimmt er nicht teil. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wahrnehmung und Vertretung der allgemeinen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins - insbesondere unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsinteressen - gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit;
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Flughäfen und der Deutschen Flugsicherung;

BDF

Bundesverband der Deutschen
Fluggesellschaften e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Fon: +49(0)30 700 11 85-0
Fax: +49(0)30 700 11 85-20

E-Mail: kontakt@BDFaero.de
www.BDFaero.de

Präsident:
Joachim Hunold

Geschäftsführerin:
Dr. Tanja Wielgoß

Verbandssitz: Berlin
AG Charlottenburg
VR 24648 Nz

- beratende Unterstützung der europäischen Behörden und Verbände sowie der Behörden des Bundes und der Länder bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen, die Belange der Mitglieder betreffen;
- Sammlung und Austausch von Betriebserfahrungen;
- Information der Mitglieder.

(3) Der Verein übt keinerlei Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann in der Regel jede deutsche Fluggesellschaft werden, die überwiegend Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20.000 Kg betreibt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingelegt werden. Über Stattgabe oder Zurückweisung des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des Vereins, insbesondere auf Vertretung ihrer Interessen im Rahmen der Interessen aller Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und ihn zu unterstützen. Diese Pflicht betrifft auch die wahrheitsgemäße und termingerechte Erteilung von Auskünften, die zur Ausführung der Aufgaben des Vereins notwendig sind. Die Pflicht bezieht sich nicht auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder. Als vertraulich

gekennzeichnete Informationen dürfen von den Beteiligten an Dritte nicht weitergegeben werden.

(3) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand gebunden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 5

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand bestimmt den Beginn der Mitgliedschaft durch Beschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Der Austritt kann jedoch erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied einlegen. Über Stattgabe oder Zurückweisung des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Deckung der Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins anfallen, werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der auf jedes einzelne Mitglied entfallenden Beiträge richtet sich nach dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung niedergelegten Beitragsschlüssel. Änderungen dieses Beitragsschlüssels müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Ein derartiges besonderes Vorhaben muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

(3) Der Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist in voller Höhe zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahrs fällig. Umlagen, die nicht bereits von § 6 Abs. 3 Satz 1 umfasst sind, werden am letzten Tag des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Präsident und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn die Mitgliederversammlung über einen Einspruch gemäß den §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 4 der Satzung entscheiden muss.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können sich durch von ihnen bevollmächtigte Repräsentanten vertreten lassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine E-Mail-Adresse für die Ladung zu nennen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr sonst durch Satzung oder Gesetz auferlegten Aufgaben insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Einsprüche gemäß den §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 4 der Satzung,
- die Wahl und Abberufung des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung von Vorstand, Präsident und geschäftsführendem Vorstandsmitglied, Kassenwart und Rechnungsprüfer.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung von Vorstand, Präsident und geschäftsführendem Vorstandsmitglied erstmals bezüglich des Geschäftsjahres 2006.

(8) Über die Entlastung des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers beschließt die Mitgliederversammlung erstmals bezüglich des Geschäftsjahres 2007.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder, dem Präsidenten und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Vereins. Die Vertreter der Mitglieder sind Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins kann sich durch einen von ihm bevollmächtigten Repräsentanten vertreten lassen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied (gesetzlicher Vertreter).

(4) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine E-Mail-Adresse für die Einberufung zu nennen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Schriftform oder elektronische Form) beschließen, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen auferlegt sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Beschlussfassung über Änderungen des Beitragsschlüssels sowie über die Erhebung von Umlagen,
- die Beschlussfassung über das Budget und über den Jahresabschluss,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 10 Präsident

(1) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Präsident wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Er repräsentiert den Verein auf politischer Ebene.

§ 11 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird für einen Regel-Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Seine Bestellung und vorzeitige Entlassung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die vorzeitige Entlassung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Es macht außerdem die Rechte des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterliegt der Aufsicht durch den Vorstand und ist verpflichtet, seinen Weisungen Folge zu leisten.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zur objektiven Führung der Geschäfte sowie zum sparsamen Wirtschaften verpflichtet. Es hat den Zusammenhalt der Mitglieder und den Ausgleich zwischen den Mitgliedern bei Meinungsverschiedenheiten zu fördern. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder hat es geheim zu halten. Es ist für Zahlungen anweisungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 12

Kassenwart und Rechnungsprüfer

(1) Kassenwart und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Kassenwart ist zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet. Er hat der Mitgliederversammlung über die Finanzlage Bericht zu erstatten und dem Vorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Kassenwart führt die Verwaltung des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und ist zur Einrichtung und ordnungsgemäßen Erledigung der Buchführung verpflichtet. Er erstellt den Jahresabschluss.

(3) Der Rechnungsprüfer prüft jährlich, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Kassenwart sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsumfang umfasst die Unterlagen für den Rechenschaftsbericht, die vorhandenen Bücher sowie die Kassen- und Vermögensbestände. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargelds, der Bankguthaben sowie die Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Der jährliche Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und beinhaltet die Angabe, ob Anlass zu Beanstandungen besteht.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften

Für wichtige Arbeitsgebiete setzt der Vorstand Arbeitsgemeinschaften ein. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied beruft den jeweiligen Vorsitzenden und gegebenenfalls stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften aus dem Kreis der Mitglieder. Die Mitglieder entsenden nach Bedarf Teilnehmer in die Arbeitsgemeinschaften.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.